

2. Die wesentlichsten Mittel und Wege zur sittlichen Erziehung der Verurteilten

Die sittliche Erziehung darf nicht losgelöst von allen anderen Bestandteilen der Besserung und Umerziehung der Verurteilten betrachtet werden. Sie wird unter der Einwirkung eines ganzen Systems von Erziehungsmethoden während der produktiven Tätigkeit und des täglichen Lebens der Verurteilten durchgeführt. Die Entwicklung und Festigung von sittlichen Überzeugungen, Charakterzügen, Gefühlen und Gewohnheiten bei den Verurteilten ist das Ergebnis der Durchsetzung eines gesamten Komplexes von Prinzipien, Formen und Methoden der Besserung und Umerziehung, ihrer Einheit und ihres dialektischen Zusammenhanges. *Die sittliche Erziehung der Verurteilten ist ein einheitlicher, ungeteilter Prozeß zur Entwicklung der Persönlichkeit, jedoch kein Prozeß der mechanischen Anerziehung einer bestimmten Anzahl voneinander isolierter moralischer Eigenschaften.* Ebenso ist die sittliche Erziehung kein Prozeß zeitlich oder inhaltlich hintereinander folgender Stadien. Insbesondere dürfen die drei wesentlichen Richtungen der sittlichen Erziehung — die Entwicklung sittlicher Überzeugungen bei den Verurteilten (sittliche Aufklärung), die Anerziehung sittlicher Gefühle und die Anerziehung eines sittlichen Verhaltens — nicht in Stadien (nach Zeit und Inhalt) untergliedert werden. Alle diese Richtungen bilden einen einheitlichen pädagogischen Prozeß der sittlichen Erziehung.

Die Einheit und Ungeteiltheit des pädagogischen Prozesses bedeutet jedoch nicht, daß die Erzieher die Besonderheiten jeder der angeführten Richtungen der sittlichen Erziehung nicht berücksichtigen, auf ihre erfolgreiche Durchsetzung nicht achten und nicht kontrollieren sollen, mit welchem Erfolg sich bei den einzelnen Verurteilten und Personengruppen sittliche Überzeugungen, sittliche Gefühle entwickelt haben und inwieweit sie bereits über Erfahrungen im sittlichen Verhalten verfügen.

Die Praxis zeigt, daß sich die Verurteilten aus diesen oder jenen Gründen die hauptsächlichsten Regeln der kommunistischen Moral formal aneignen (das Aufnehmen, Erlernen und Behalten erfolgt nur mit dem Verstand), doch das alleinige Kennen dieser Regeln festigt diese nicht in den Gefühlen, Interessen und in der Entwicklung der Persönlichkeit der Verurteilten. Dabei ist klar, daß das formale Kennen der Regeln der kommunistischen Moral niemals ausreicht, um den Aufgaben der moralischen Erziehung der Sowjetmenschen gerecht zu werden. Es kann auch so sein, daß die Verurteilten die Moralregeln überhaupt nicht aufnehmen und absolut nicht verstehen. In diesen Fällen müssen die Kenntnisse der Regeln der kommunistischen Moral durch sittliche Aufklärung vermittelt